



Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19)

(Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung)

(Erhöhung der Höchstdauer für den Bezug von Kurzarbeitsentschädigung und
Verlängerung der Geltungsdauer weiterer Massnahmen)

Änderung vom [Datum]

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung vom 20. März 2020¹ wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Personen, die in einem Arbeitsverhältnis auf bestimmte Dauer stehen, haben Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung, wenn behördlich angeordnete Massnahmen die vollständige Arbeitsaufnahme im Betrieb verhindern.

Art. 8f Abs. 1

¹ In Abweichung von den Artikeln 31 Absatz 3 Buchstabe a und 33 Absatz 1 Buchstabe b AVIG² haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Abruf, deren Beschäftigungsgrad starken Schwankungen unterliegt (mehr als 20 %), ebenfalls Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung, sofern:

- a. sie seit mindestens 6 Monaten unbefristet in dem Unternehmen arbeiten, das Kurzarbeit anmeldet; und
- b. behördlich angeordnete Massnahmen die vollständige Arbeitsaufnahme im Betrieb verhindern.

¹ SR 837.033

² SR 837.0

Art. 8k

Die Höchstdauer der Kurzarbeitsentschädigung wird um zwölf Abrechnungsperioden verlängert.

Art. 9 Abs. 4^{quater}, 5^{bis}, 7^{bis} und 8

^{4quater} Die Geltungsdauer nach den Absätzen 4–4^{ter} wird bis zum 30. September 2021 verlängert.

^{5bis} Die Geltungsdauer nach Absatz 5 wird bis zum 30. September 2021 verlängert.

^{7bis} Die Geltungsdauer nach Absatz 7 wird bis zum 30. September 2021 verlängert.

⁸ Artikel 8k gilt bis zum 28. Februar 2022.

II

Die Änderung vom 1. Juli 2020³ der Arbeitslosenversicherungsverordnung vom 31. August 1983⁴ wird wie folgt geändert:

Ziff. II Abs. 2

² Artikel 57b gilt bis zum 30. Juni 2021; danach ist diese Änderung hinfällig.

III

Die in der Änderung vom 19. März 2021⁵ der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung vom 20. März 2020⁶ enthaltene Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung vom 31. August 1983⁷ wird wie folgt geändert:

Ziff. II Abs. 2

² Sie gilt bis zum 30. September 2021; danach sind alle darin enthaltenen Änderungen hinfällig.

IV

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

³ AS 2020 2875

⁴ SR 837.02

⁵ AS 2021 169

⁶ SR 837.033

⁷ SR 837.02

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr